

Hinweise für den Gerüstverleih:

Viele Siedlergemeinschaften haben sich ein Gerüst gekauft, das durch den verantwortlichen Gerüstwart oder Gerätewart an die Mitglieder der jeweiligen Siedlergemeinschaft verliehen wird.

Unklar war bisher die rechtliche Situation der Haftung.

Dies konnte mittlerweile in Absprache mit der Rechtsanwältin des Landesverbandes, Frau Schröer, und der RheinLand Versicherung geklärt werden - die entsprechenden Versicherungsbedingungen wurden angepasst.

Grundsätzlich waren 2 Ausleihmöglichkeiten zu unterscheiden:

1. Der Gerätewart verleiht das Gerüst, d.h. er übergibt lediglich das Gerüst an das Mitglied. Das Mitglied baut das Gerüst eigenverantwortlich auf und ist für den weiteren Betrieb verantwortlich.

Diese Tätigkeit war bisher bereits über unsere Vereins-Haftpflicht-Versicherung abgesichert.

2. Der Gerätewart verleiht das Gerüst und hilft beim Aufbau.

Diese Tätigkeit ist zukünftig ebenfalls über unsere Vereins-Haftpflicht-Versicherung abgesichert. Die entsprechenden Versicherungsunterlagen wurden diesbezüglich ergänzt.

Hinweis:

Es ist in beiden Fällen darauf zu achten, dass nur ein technisch einwandfreies Gerüst übergeben wird (keine durchgebrochenen Böden, verbogene Stützen und Verbindungsstangen etc.).

Sollte während dem Betrieb des Gerüsts ein Schaden bei einem Dritten entstehen, greift u.U. die Bauherren-Haftpflicht-Versicherung des Mitgliedes.

Nicht Gegenstand unserer Haftpflichtversicherung sind die Berufsgenossenschaftlichen Vorgaben für sog. "Bau-Helfer". Die evtl. Meldung hat durch das Mitglied, das die Bauarbeiten durchführt, in eigener Verantwortung zu erfolgen.